

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn Jürgen Hesch
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Zentrale Aufgaben und Finanzen

Grundsatzplanung, Kreisentwicklung und ÖPNV

Ansprechpartner: Raimund Rinder
Zimmer: B304
Telefon: 06322/961-1300
Telefax: 06322/961-81300
E-Mail: Raimund.Rinder@kreis-bad-duerkheim.de

Aktenzeichen: 1/13/Ri
Datum: 15. April 2024

Landesentwicklungsprogramm V

Hier: Ihr Sonderrundschreiben vom 19. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Hesch,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Februar 2024 und die Gelegenheit, dass wir aus Sicht unseres Landkreises unsere Erwartungen und Forderungen an ein neues Landesentwicklungskonzept übermitteln können.

Wie in Ihrem Schreiben bereits dargelegt haben fünf Werkstattdialoge stattgefunden in denen verschiedene Themen erörtert wurden. Bisher ist hieraus nicht absehbar, wie sich das Land in seiner Zielrichtung einer räumlichen Gesamtentwicklung positionieren möchte. Dies macht eine Wertung des ganzen schwierig. Wir können an dieser Stelle deshalb auch nur auf Problemlagen und Wünsche aus unserem Landkreis eingehen und müssen abwarten, wie das Land die Vielzahl an unterschiedlichen Bedürfnissen wertet und in einen Entwurf für ein Landesentwicklungsprogramm zusammenfasst.

Wir möchten zunächst feststellen, dass Rheinland-Pfalz und auch der Landkreis Bad Dürkheim durch eine kleinteilige meist ländlich geprägte Siedlungsstruktur und Landschaft geprägt ist. Dieser Kern muss sich aus unserer Sicht auch unbedingt im Landesentwicklungsprogramm wieder finden. Es darf deshalb nicht in akademischen städtischen bis großstädtischen Strukturen gedacht werden, sondern muss sich an der praktischen Realität im Land konzentrieren.

Aus unserer Sicht gehören folgende wesentlichen Themen im Steuerungs- und Regelungsbereich des Landesentwicklungsprogramms deshalb unbedingt im Sinne der ländlichen Entwicklung geregelt.

1) Zentrale-Orte-Konzeption

Unstrittig ist das System der Zentralen-Orte in Rheinland-Pfalz aufgebläht und gehört ausgedünnt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es im Zentrale-Orte-Konzept um Erreichbarkeiten geht, die gerade im ländlichen Raum von erheblicher Bedeutung sind. Die Zentralität eines Ortes macht dabei seine Ausstattung aus. Im Landkreis Bad Dürkheim sind die Orte Bad Dürkheim, Grünstadt und Haßloch als Mittelzentren

Postanschrift:
Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Hausanschrift:
Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:
Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

ausgewiesen, wobei Haßloch mit der Stadt Neustadt an der Weinstraße ein kooperierendes Zentrum bildet. Aufgrund der Struktur des Landkreises, sehen wir hier den Bedarf von drei Mittelzentren, die die mittelfristigen Bedarfe der Bevölkerung abbilden können. Wir sehen jedoch auch den Bedarf die Kooperationen kooperierender Zentren zu Stärken bzw. zu institutionalisieren. Es bedarf klarer Strukturen und Regelungen in Hinblick auf kooperierende Zentren, da damit auch eine Funktionsteilung einhergeht. Dabei muss die Entscheidung über die Funktionsteilungen im Rahmen einer Kooperation aber den Kommunen überlassen bleiben.

Die finanzielle Ausstattung der Zentralen-Orte muss sich an den bereitzustellenden Funktionen orientieren. Freiwillige Leistungen, die den zentralen Orten als Funktion über das Landesentwicklungskonzept zugewiesen werden (z.B. Theater, Schwimmbad etc.) müssen in der Unterhaltung als Pflichtaufgabe anerkannt werden. Das Land muss hierfür entsprechende Finanzmittel bereitstellen. Fehlt es den Zentralen-Orten an der finanziellen Ausstattung für die bereitzustellenden Funktionen, scheitert das Konzept.

Zentrale Orte müssen zwingend gut mit ÖPNV-Angeboten, idealerweise mit schienengebundenen ÖPNV miteinander verknüpft sein.

Dem ländlichen Raum – ohne Funktionszuweisung – müssen ausreichend eigene Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden.

2) Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Das Land hat das Ziel ausgeben den Flächenverbrauch auf unter 1 ha pro Tag bis 2030 zu reduzieren. In den Flächenverbrauch fallen dabei vielfältige Ansprüche, wie neue Verkehrswege, neue Flächen für Siedlungen und Gewerbe, aber auch neue Flächen für z.B. Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Eine einseitige Eingrenzung des Flächenverbrauches auf die Siedlungsentwicklung geht klar zu Lasten der Kommunen. Die Zielerreichung muss deshalb differenziert betrachtet werden. Die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme darf nicht gegen die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen stehen. Den Kommunen muss im Rahmen ihrer Planungshoheit ein Entwicklungsspielraum und vor allem die Entscheidung über das wo und wie erhalten werden (z.B. keine Regionalen Grünzüge bis an die Ortsränder). Steuerungsansätze sind wichtig, dürfen aber nicht dazu führen, dass Kommunen vollständig von einer Entwicklung ausgeschlossen werden.

Der überwiegende Teil der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme muss klar entlang der ÖPNV-orientierten Trassen, Haltepunkten und hier vorwiegend entlang der schienengebundenen Infrastruktur erfolgen. Die weitere Flächeninanspruchnahme muss vor dem Hintergrund von Natur-, Artenschutz, Klimaschutz und Verkehrswende erfolgen.

3) Siedlungsentwicklung

Im Grundsatz der Diskussion um die Siedlungsentwicklung und hier insbesondere die Entwicklung im Wohnbaubereich geht es um das Thema Reduzierung des Flächenverbrauches. Grundsätzlich geht der wissenschaftliche Diskurs zu Aussagen, wie „Es ist genug gebaut“ und die „Siedlungsentwicklung darf nur noch an zentralen Orten, Kernanlagen und Infrastrukturen stattfinden“. Dies würde dem ländlichen Raum jede Entwicklungsmöglichkeiten nehmen. Es ist deshalb wichtig, die Siedlungsentwicklung, auch im Sinne der kurzen Wege zu Arbeit, Schule, Einkaufen und Freizeiteinrichtungen schwerpunktmäßig auf zentrale Orte oder Orte mit guter Erreichbarkeit zu konzentrieren. Aber die Entwicklungsperspektiven des ländlichen Raumes und seiner Orte muss dabei gewahrt bleiben. Dabei sollen Instrumente zur Nachverdichtung geschaffen werden. Dies wird nicht ausschließlich über das Landesentwicklungsprogramm machbar sein, sondern muss ein ganzheitlicher Ansatz in der Planungs- und Baugesetzgebung sein. Für den ländlichen Raum muss jedoch auch gelten, dass die Siedlungsentwicklung an den wichtigen Knotenpunkten des ÖPNV, maßgeblich des schienengebunden ÖPNV stattfinden muss. Die zukünftigen Bedarfe der Wohnbevölkerung müssen dabei eine entsprechende Rolle spielen.

4) Einzelhandel und Nahversorgung

Es muss eine flächendeckende Versorgung gesichert werden. Wichtig ist in diesem Bereich die Entwicklungen im Einzelhandel der letzten Jahre aufzunehmen und insbesondere die Versorgungsqualität und die Definition der Großflächigkeit hieran anzupassen. Das Instrumentarium der Einzelhandelssteuerung muss flexibler gemacht werden. Beim Thema Stärkung der Innenstädte müssen realistische Annahmen und keine Idealvorstellung als Maß der Dinge angesetzt werden. Wünschenswert ist eine klare Ausrichtung der Qualität der Einzelhandelsentwicklung am Zentral-Orte-Prinzip (täglicher Bedarf, periodischer Bedarf etc.) und der Erreichbarkeiten.

5) Gewerbe und Industrie

Grundsätzlich werden für die gewerbliche Entwicklung neue Flächen gebraucht. Die gewerbliche Flächenentwicklung darf nicht in Konkurrenz zum Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und nicht zur Wohnbausiedlungsentwicklung stehen. Kleine Kommunen müssen ebenfalls Möglichkeiten der Entwicklung haben, was auch über das Thema der Eigenentwicklung hinaus geht. Sonst lässt sich keine dynamische gewerbliche Entwicklung mit entsprechenden Innovationen erreichen. Hingegen sollte flächenintensives Gewerbe nur an zentralen Stellen mit guter infrastruktureller Anbindung angesiedelt werden.

Freiwerdende Gewerbeflächen sollten im Rahmen eines Flächenpools z.B. an anderer geeigneter Stelle neu entwickelt werden können. Die freiwerdenden Flächen könnten dann z.B. als Wohnbauflächen im Sinne einer nachhaltigen Konversion genutzt werden.

6) Verkehrsinfrastruktur

Neben den in den Werkstattdialogen angesprochenen Themen ist aus Sicht des ländlichen Raumes ein ganz wesentliches Thema, die Ausstattung mit Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur. Aus Sicht des Landkreises Bad Dürkheim sind dabei die wesentlichen Themen im Landesentwicklungsprogramm aufzunehmen:

- Durchgängiger Ausbau der B 271 zwischen Bad Dürkheim und Grünstadt, sowie Ortsumfahrung Bockenheim
- Ausbau der Schienenstrecken entlang der Haardt und damit Taktverbesserungen entlang der Zentren der Haardt (Grünstadt, Bad Dürkheim, Neustadt an der Weinstraße, Landau in der Pfalz)

Weiterhin muss im Sinne der Verkehrswende das Thema Radverkehr einen hohen Stellenwert im Landesentwicklungsprogramm erhalten. Aus Sicht des ländlichen Raumes sind die zentralen Orte, insbesondere die Oberzentren und Metropolen mit Radschnellwegeverbindungen in die umliegenden ländlichen Räume anzubinden. Dabei darf sich nicht auf die veraltete Studie zu den Korridoren der Pendler-Rad-Routen gestützt werden, sondern es müssen vielmehr zielorientierte Aussagen mit entsprechender Bindungswirkung in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen werden.

Für den Landkreis Bad Dürkheim sind insbesondere folgende Trassen für Radschnellwege von erheblicher Bedeutung.

- Trasse Bad Dürkheim - Ludwigshafen/Mannheim
- Trasse Neustadt an der Weinstraße – Haßloch - Ludwigshafen/Mannheim
- Trasse Grünstadt - Worms/Frankenthal (Pfalz)
- Trasse Landau – Neustadt an der Weinstraße - Bad Dürkheim – Grünstadt - Monsheim

7) Erneuerbare Energien

Das Thema der erneuerbaren Energie hat in den letzten Jahren erneut an Fahrt aufgenommen und muss zwingend auch über das Landesentwicklungsprogramm geregelt werden.

Im Bereich der Windkraft sind für den Landkreis Bad Dürkheim insbesondere klare Aussagen und Regelungen zur Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Bereich des Pfälzerwaldes erforderlich. Somit sind die Aussagen, dass entlang vorbelasteter Flächen, z.B. entlang von linienhafter Infrastruktur und unbewaldeter Flächen auch durch Flächenaussagen zu konkretisieren. Zudem sind konkrete Flächenziele im Land runtergebrochen auf die Planungsregionen zu definieren. Dabei sind in den Flächenzielen neben der Ertragserwartung bei Windenergieanlagen auch die Flächenverfügbarkeiten der jeweiligen Region zu berücksichtigen. Regionen, die bereits durch Vorgaben zu Ausschlussflächen erhebliche Teile Ihrer Flächen nicht für Windkraft verfügbar haben, muss dieser Flächenverlust in den konkreten Zielwerten angerechnet werden.

Neben der Windkraft haben die PV-Freiflächenanlagen eine erhebliche Bedeutung erlangt. Hier sind weitreichende Privilegierungstatbestände bereits in § 35 BauGB eingeflossen. Zudem sollen zumindest in Rahmen von Grundsätzen in den Regionalplänen Aussagen enthalten sein und Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden. Auch hier ist es aus Sicht des Landkreises maßgeblich, dass das Land einen Regelungsrahmen vorgibt. Aus unserer Sicht auch in Hinblick auf die maximale Flächengröße der Anlagen, sowie zu Abständen, die zwei getrennten Anlagen zueinander aufweisen sollen etc. Der Schutz des Landschaftsbildes, gerade in touristischen Regionen muss in Einklang mit den Zielen der Energiewende gebracht werden. Diese Aufgabe muss dem Landesentwicklungsprogramm zukommen.

Auch das Thema der Agri-PV-Anlagen muss einen entsprechenden Regelungsrahmen erhalten. Hier bereits in der Definition, ab wann eine Fläche als Agri-PV-Anlage zu verstehen ist und welche Rahmenbedingungen dafür vorherrschen müssen. Zudem braucht es klare Leitlinien für den Umgang in der nachfolgenden Bauleitplanung. Auch hier muss es Regelungen zum weiteren Freiraumschutz geben.

Zudem ist in unserer Region das Thema Erdwärme maßgeblich. Hier braucht es insbesondere Regelungen und auch Unterstützung der Kommunen mit Blick auf die Wärmewende. Die Verknüpfung von Rohstoffgewinnung (Lithium) mit der Gewinnung von Wärme muss gleichzeitig damit einhergehen, entsprechend Nah- und Fernwärme für die Kommunen bereitzustellen. Die Kommunen müssen dabei auch finanziell in die Lage versetzt werden, die erforderliche Infrastruktur zu schaffen. Bürger und Eigentümer müssen ebenfalls in die Lage versetzt werden, sich an die Nah- und Fernwärmenetze anzuschließen. Nur so lässt sich die Nutzung der Erdwärme in unserer Region auch zukunftsfähig und klimaschonend umsetzen.

Im Ergebnis erwarten wir von der Landesregierung einen ausgewogenen Entwurf eines Landesentwicklungsprogrammes, das an den Bedürfnissen des ländlichen Raumes orientiert einen klaren, auch für die Kommunen nachvollziehbaren Rahmen setzt, dabei aber Spielräume für die kommunale Entwicklung belässt.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat